

Nr. 40.31-04-V06/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) und Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat die beiden vorgenannten Gesetze erlassen. Dabei geht es darum, jedem Letztverbraucher für einen bestimmten Teil seines Verbrauchs von Strom, Erdgas und leitungsgebundener Wärme jeweils eine Preisobergrenze zu sichern. Dieser Verbrauch wird zunächst als Mengen-Kontingent für jede Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers bemessen. Hierfür reduziert der jeweilige Verbrauchsstelle beliefernde Energieversorger den vertraglich vereinbarten Preis auf den jeweiligen Preisdeckel, sodass jedem Letztverbraucher im Ausgangspunkt die Differenz als individueller „Entlastungsbetrag“ an jeder Abnahmestelle zusteht.

Zur Prüfung des Erreichens von Höchstgrenzen sind neben der Summe aller Entlastungsbeträge und der Dezember-Soforthilfen in der Sparte Erdgas auch weitere staatliche Förderungen zur Bewältigung der Krise aufgrund des Krieges in der Ukraine in Ansatz zu bringen, der Gesetzgeber spricht dann von der „Entlastungssumme“.

Die Regel-Höchstgrenze für die Entlastungssumme beträgt für jedes Unternehmen 2 Mio. EUR. Für im EU-Beihilfenrechtlichen Sinn verbundene Unternehmen beträgt die Regel-Höchstgrenze für die Summe der Entlastungssummen aller zum Verbund gehörenden Unternehmen ebenfalls 2 Mio. EUR.

Alle Energieversorger müssen bis zum 01.03.2023 die von ihnen belieferten Letztverbraucher über die voraussichtlichen Entlastungsbeträge je Abnahmestelle individuell informieren. **Anschließend müssen die Letztverbraucher binnen sehr kurzer Frist, die für sie jeweils anwendbaren Höchstgrenzen prüfen.**

Diese Frist, 1. März 2023 war vom Gesetzgeber offensichtlich zu kurz gewählt, da die Umsetzung des Gesetzes auf Seiten der Energieversorger einen erheblichen

administrativen Aufwand verursachte, der so kurzfristig nicht umgesetzt werden konnte.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, und darüber werden die Energieversorger die Endkunden informieren, dass die gesetzlichen Höchstbeträge nicht pro Abnahmestelle/Strom-, Erdgas- oder Wärmemengenzähler bzw. pro Vertrag, der mit dem jeweiligen Energieversorger abgeschlossen wurde, gelten, sondern pro Letztverbraucher. Das bedeutet zunächst, dass die Höchstbeträge je Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk usw. gelten. Dabei ist zu beachten, dass alle unselbständigen Einrichtungen der jeweiligen Körperschaft mitberücksichtigt werden müssen. Bei Kirchengemeinden beispielsweise Tageseinrichtungen für Kinder oder Diakoniestationen, Tafel- oder Kleiderläden in deren Trägerschaft, auch wenn diese selbst dem Energieversorger gegenüber als Kunde und Rechnungsempfänger auftreten. Bei Kirchenbezirken wären beispielsweise diakonische Einrichtungen des Kirchenbezirks und Einrichtungen des Bezirksjugendwerks zu nennen.

In aller Regel wird dies nicht dazu führen, dass die Höchstbeträge von 150.000 Euro je Monat oder von 2.000.000 Euro insgesamt überschritten werden, so dass kein meldepflichtiger Tatbestand entsteht.

Darüber hinaus sehen die oben genannten Gesetze vor, dass auch so genannte verbundene Unternehmen gemeinsam bei der Berechnung der Höchstbeträge zu werten sind. Was unter verbundenen Unternehmen zu verstehen ist, wird durch das EU-Recht definiert. Verbundene Unternehmen sind beispielsweise eine GmbH und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei der die Körperschaft des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Stimmrechte der GmbH z. B. als deren hundertprozentige Tochter hält, oder ein beherrschender Einfluss aufgrund eines geschlossenen Vertrages oder einer bestehenden Norm ausgeübt werden kann. Seitens des Oberkirchenrats wurde geprüft, ob es sich beispielsweise bei den Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks und dem Kirchenbezirk selbst um verbundene Unternehmen handelt. Dabei wurde festgestellt:

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind aufgrund ihrer Selbstorganisation als Körperschaften des öffentlichen Rechts und eigener Entscheidungsbefugnisse – trotz Kirchensteuerzuflüssen, Genehmigungsvorbehalten und Aufsicht keine verbundenen Unternehmen der Landeskirche.

Auch bei Gesamtkirchengemeinden und beteiligten Kirchengemeinden sowie kirchlichen Verbänden handelt es sich mangels der genannten Voraussetzungen nicht um verbundene Unternehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Entlastungszahlungen des Bundes jeweils unter Vorbehalt erfolgen. Das bedeutet, dass mit entsprechenden Rückforderungen gerechnet werden sollte. Sofern diese nicht aus dem laufenden Haushalt finanziert werden können, sollte dafür haushaltsrechtlich entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schuler
Oberkirchenrat